

SVKT

Frauensportverein



Wagen

www.svktwagen.ch

Statuten



Wagen, 08. März 2010

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen SVKT Frauensportverein Wagen besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff ZGB). Er ist ein Ortsverein und dem SVKT Frauensportverband angeschlossen.

Art. 2 Zweck

Der SVKT Frauensportverein Wagen bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder und fördert die Aus- und Weiterbildung der Frauen in Sport und Vereinsführung sowie auf Persönlichkeitsebene im Sinne des SVKT Leitbildes.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der SVKT Frauensportverein Wagen besteht aus Aktiv-, Ehren-, und Passivmitgliedern.

- Aktivmitglied des SVKT Frauensportvereins Wagen ist, wer sich sportlich aktiv betätigt.
- Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Hauptversammlung bestimmt, wer zum Ehrenmitglied ernannt wird.
- Passivmitglied des SVKT Frauensportvereins Wagen ist, wer sich nicht sportlich aktiv betätigt. Das Passivmitglied unterstützt den Verein mit einem jährlichen Beitrag. Dieser wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Mitglieder des SVKT Frauensportvereins Wagen sind zugleich Mitglieder des SVKT Frauensportverbandes und des SVKT Frauensportverbandes ~~St. Gallen-Appenzell~~ Ostschweiz.

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Bei Neueintritt im Verlaufe eines Geschäftsjahres ist noch ein Mitgliederbeitrag für die verbleibenden Monate des Vereinsjahres zu entrichten.

Art. 5**Austritt**

Der Austritt aus dem SVKT Frauensportverein Wagen ist jederzeit möglich. Die Kündigung muss der Präsidentin schriftlich eingereicht werden. Es erfolgt keine Rückerstattung des für das laufende Geschäftsjahr geleisteten Mitgliederbeitrages.

Mit dem Austritt aus dem SVKT Frauensportverein Wagen, respektive mit der Mutationsmeldung des SVKT Frauensportverbandes ~~St. Gallen-Appenzell-Ostschweiz~~, gilt das Mitglied aus dem SVKT Frauensportverband ~~St. Gallen-Appenzell~~ Ostschweiz sowie aus dem SVKT Frauensportverband ausgetreten.

Art. 6**Ausschluss**

Mitglieder, die die Statuten oder Beschlüsse des Vorstandes des SVKT Frauensportvereins Wagen absichtlich oder in grober Weise verletzen, sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes kann mittels Rekurs innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

Art. 7**Angeschlossene Gruppen**

Innerhalb des SVKT Frauensportvereins Wagen können auch Gruppen gegründet werden, deren Teilnahme nicht von einer Mitgliedschaft abhängig ist. Der Vorstand entscheidet über deren Gründung oder Auflösung und die Höhe des Kursbeitrages.

III. Rechte und Pflichten

Art. 8**Rechte**

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat im Verein Stimm- und Wahlrecht, sofern es mindestens 16-jährig ist. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jedes Mitglied des SVKT Frauensportvereins Wagen hat das Recht, sämtliche Sportangebote des SVKT Frauensportvereins Wagen zu nutzen, an den Ausbildungen des SVKT Frauensportverbandes ~~St. Gallen-Appenzell~~ Ostschweiz sowie des SVKT Frauensportverbandes teilzunehmen. Über die finanzielle Beteiligung durch den Verein entscheidet der Vorstand.

Art. 9**Pflichten und Haftung**

Jedes Mitglied hat dem SVKT Frauensportverein Wagen jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht ausdrücklich befreit.

Für die Unfallversicherung ist jedes Mitglied selber verantwortlich.

Für die Verpflichtungen des SVKT Frauensportverein Wagen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes über den jeweils geltenden Jahresbeitrag hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Organe des SVKT Frauensportvereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) technische Leitung
- d) Revisionsstelle

a) Hauptversammlung

Art. 11 Einberufung

Die Hauptversammlung (HV) findet jedes Jahr statt und wird durch die Vereinspräsidentin oder ihre Stellvertreterin einberufen und geleitet.

Das Datum der HV ist spätestens 40 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor der HV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 12 Kompetenzen

Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Abnahme des Protokolls der HV
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Wahl der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Budgets für das Folgejahr
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Entscheid über Anträge an der HV

Der Besuch der HV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher bekannt zu geben.

Art. 13 Beschlussfassung

Über die Sachgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat die Vereinspräsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Hauptversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

Art. 14 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt
- der Vorstand die Einberufung verlangt

b) der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern zusammen. Der Vorstand beschliesst selber über die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes.

Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) sind möglich, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens sechs Monate vor der Hauptversammlung schriftlich zuhanden der Präsidentin bekannt zu geben.

Art. 16 Kompetenzen

Der Vorstand leitet den SVKT Frauensportverein Wagen, organisiert zusammen mit den Leiterinnen das sportliche Angebot und steht in Kontakt zu anderen Vereinen von Wagen sowie zu den Behörden.

Es können innerhalb des SVKT Frauensportvereins Wagen Gruppen gegründet, zusammengelegt oder aufgelöst werden. Der Vorstand hat darüber zu entscheiden.

Finanzkompetenz: Dem Vorstand stehen die Finanzbefugnisse zu, über neue, nicht im Budget enthaltende Ausgaben bis CHF 1'000.- jährlich sowie während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Ausgaben bis CHF 500.- zu entscheiden.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Er hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der Hauptversammlung zustehen.

c) Technische Leitung

Art. 17 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die technische Leitung besteht aus Leiterinnen und Hilfsleiterinnen. Sie leiten die sportlichen Angebote und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse, um qualitativ hochstehende Stunden anbieten zu können.

Eine stimmberechtigte Leiterin wird an der HV als Vorstandsmitglied gewählt. Sie arbeitet im Vorstand aktiv mit und pflegt den Kontakt zu den Leiterinnen und Hilfsleiterinnen.

Die Leiterinnen und Hilfsleiterinnen werden nach Möglichkeit honoriert.

d) Revisionsstelle

Art. 18 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen und einer Ersatzrevisorin, die von der HV für zwei Jahre gewählt werden.

Die Revisorinnen müssen vom Vorstand unabhängig sein.

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung
- Prüfung der budgetkonformen Verwendung der Mittel
- Berichterstattung an der Hauptversammlung

Die Revisionsstelle hat ein Einsichtsrecht in sämtliche Unterlagen und Protokolle.

V. Finanzen

Art. 19.1 Einnahmen

Die Einnahmen des SVKT Frauensportvereins Wagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vereinsvermögen
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate, etc.

Art. 19.2 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, welche von der Hauptversammlung genehmigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Hauptversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 21 Auflösung oder Fusion

Der SVKT Frauensportverein Wagen kann aufgelöst oder fusioniert werden, wenn Dreiviertel der Stimmberechtigten schriftlich zuhanden des Vorstandes die Auflösung respektive die Fusion verlangen. Der Antrag auf Auflösung oder Fusion muss dem Vorstand spätestens 40 Tage vor der Hauptversammlung zugegangen sein. Vor der Auflösung respektive der Fusion ist der ~~Kantonal~~ Regionalvorstand zu konsultieren. Die Hauptversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach Anhörung des ~~Kantonal~~ Regionalvorstandes.

Ein nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vermögen ist gemäss Beschlüssen der Hauptversammlung einer gemeinnützigen Organisation zu übertragen.

Die vorliegenden revidierten Statuten wurden von der Hauptversammlung am 08.März 2010 genehmigt und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SVKT Frauensportverband ~~St. Gallen Appenzel~~ Ostschweiz und den SVKT Frauensportverband ab sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 13.Februar 2002.

Anpassung Namen des Verbandes: Mai 2015

SVKT Frauensportverein Wagen:
Yvonne Schweizer, Präsidentin:

Wagen, 8.3.10

Y. Schweizer

Genehmigt durch den SVKT Frauensportverband ~~St. Gallen Appenzel~~ Ostschweiz:
Cécile Brassel, Kantonalpräsidentin:

St. Gallen, 26.3.10
(Ort, Datum)

C. Brassel

Genehmigt durch den SVKT Frauensportverband:
Judith Übersax, Verbandspräsidentin:

Sattel, 31.3.10
(Ort, Datum)

J. Übersax